

# Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD

Beschlossen vom Parteivorstand am 10. Juni 1974

Abschnitt IV geändert durch Beschluss des Parteivorstandes vom 25. Januar 1988

Abschnitt III, Ziffer 5, Absatz 2 geändert durch Beschluss des Parteivorstandes vom 30. Januar 1995

Abschnitt III, Ziffer 1 und Ziffer 5, Absatz 4 geändert durch den Beschluss des Parteivorstandes vom 16. Dezember 1996

Abschnitt VI hinzugefügt durch Beschluß des Parteitags Hannover vom 2. Dezember 1998, geändert durch Beschluss des Parteitages in Nürnberg, 19. -22. November 2001.

## I. Grundsätze

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
2. Die Tätigkeit der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen ist Teil der Parteiarbeit. Organisatorische Grundlage sind die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“.

## II. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen hat folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend für den demokratischen Sozialismus zu wirken,
- die Arbeit der SPD auf allen Gebieten im Sinne des Berliner Programms zu unterstützen,
- politische Aufklärung besonders unter den Jungwählern /Jungwählerinnen zu betreiben,
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen,
- durch Kontakte mit anderen Jugendverbänden auf nationaler und internationaler Ebene zur Solidarität zwischen Menschen verschiedener Nationalitäten, Rassen und Kulturen beizutragen.

## III. Gliederung und Aufbau

1. Der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen gehören die Mitglieder der

SPD bis zur Vollendung des 35 Lebensjahres an. Werden Personen vor ihrem 35 Geburtstag in Funktionen der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten gewählt, so könne sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

2. Der Organisationsaufbau der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen entspricht dem der Partei. In Bundesländern mit mehreren Bezirken können Landesausschüsse der Landesverbände gebildet werden, sofern ein entsprechender Zusammenschluss der Partei besteht.
3. Grundeinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaften können Arbeitskreise und Projektgruppen für besondere Aufgaben bilden.
4. Organe der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen auf Bundesebene sind:
  - der Bundeskongress,
  - der Bundesvorstand,
  - der Bundesausschuss.
5. Bundeskongress

Der Bundeskongress ist das oberste Beschlussgremium der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Arbeit des Bundesvorstandes und Bundesausschusses,
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
- Wahl des Bundesvorstandes und des/der Bundessekretärs/Bundessekretärin.

Der Bundeskongress setzt sich aus 300 von den gewählten Delegierten zusammen. Jeder Bezirk erhält 4 Grundmandate. Die übrigen Mandate werden entsprechend der Zahl der SPD-Mitglieder bis zum Alter von 35 Jahren auf die Bezirke verteilt.

Die Delegierten sind auf einer Bezirkskonferenz zu wählen. Die Mitglieder des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes sowie der/die Bundessekretär/Bundessekretärin nehmen am Bundeskongress ohne Stimmrecht teil.

Der Bundeskongress findet jährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der auf die Bezirke entfallenden Delegierten spätestens vier Monate vorher einberufen.

Der Antragsschluss liegt sechs Wochen vor dem Kongress, die Unterlagen werden den Delegierten drei Wochen vor dem Kongress zugesandt.

Initiativanträge bedürfen jeweils zur Behandlung der Genehmigung des Bundeskongresses.

Auf Beschluss von Zweidrittel der Mitglieder des Bundesvorstandes oder der Mehrheit der Bezirke ist ein außerordentlicher Bundeskongress einzuberufen. In diesem Fall beträgt die Einberufungsfrist einen Monat.

Der Bundeskongress prüft die Legitimation der Teilnehmenden, wählt die Leitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

## 6. Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- dem/der Bundesvorsitzenden
- acht Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundeskongresses aus. Er erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der Öffentlichkeit.

## 7. Bundesausschuss

Der Bundesausschuss ist das politisch beratende Gremium des Bundesvorstandes. Er ist vor Beschlüssen über grundlegende politische und organisatorische Entscheidungen zu hören. Der Bundesausschuss hat die Aufgabe, Grundsatzbeschlüsse des Bundeskongresses für die politische Arbeit zu konkretisieren und Handlungsmodelle zu erarbeiten. Der Bundesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Bundesausschuss setzt sich jeweils aus einem/einer gewählten Vertreter/Vertreterin der Bezirke, der/die Mitglied des Bezirksvorstandes sein muss, zusammen. Schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

Die Mitglieder des Bundesausschusses werden für mindestens ein Jahr gewählt. Die Bezirke bestimmen einen/eine ständige/n Stellvertreter/Vertreterin, der/die auch eingeladen wird.

Der Bundesausschuss tagt mindestens sechsmal im Jahr.

Auf Verlangen von mindestens sieben Bezirken oder des Bundesvorstandes kann er zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Auf dieser Sitzung sollte nur der Tagesordnungspunkt behandelt werden, der Anlass der Einberufung war.

## **IV. Wahlen**

Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD. Bei allen Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit notwendig. Wird ein weiterer Wahlgang benötigt, entscheidet die einfache Mehrheit.

Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Arbeitsrichtlinien nichts anderes bestimmen.

Mindestens 40% der Mitglieder eines Vorstandes oder der von einer Arbeitsgemeinschaft, einem

Unterbezirk oder einem Bezirk zu wählenden Delegierten müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würden mehr als die Hälfte betragen.

#### **V. Weitere Arbeitsrichtlinien**

1. Die Arbeitsgemeinschaften aller Ebenen können sich eigene Richtlinien geben, die nicht im Gegensatz zu diesen Richtlinien stehen dürfen.
2. Die Unterbezirkskonferenzen der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen setzen sich zusammen

*entweder*

aus den Mitgliedern der SPD, die den im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften angehören,

*oder*

aus Delegierten, die von den im Unterbezirk bestehenden Arbeitsgemeinschaften gewählt worden sind.

#### **VI. Modellversuch**

Im Rahmen eines Modellprojekts gelten bis zum 31.12.2005 für die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten folgende Regelungen:

Unterschreitet bei Wahlen für den Bundesvorstand oder für Delegationen zum Bundeskongress die Zahl der gewählten Kandidatinnen einen Anteil von 40 %, so verringert sich die Größe des Bundesvorstandes bzw. der Delegation so weit, dass die Zahl der weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. der Delegation einen Anteil von mindestens 40 % erreicht. Der Mann bzw. die Männer mit der niedrigsten Stimmenzahl gehört bzw. gehören in diesem Fall dem Bundesvorstand bzw. der Delegation nicht an; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für Delegationen zum Bundeskongress kann vorgesehen werden, dass verhinderte Mitglieder nur von Ersatzdelegierten des gleichen Geschlechts vertreten werden können.